

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Dezember 2012

„Es ist besser, sich im Zweifel zu quälen, als sich im Irrtum auszuruhen.“ Diese Sentenz des italienischen Dichters *Alessandro Manzoni* kann der Justiz als Richtschnur dienen, sich selber immer wieder auf ihre Richtigkeit hin in Frage zu stellen. Auch zum Jahresende haben wir Ihnen interessante Entscheidungen zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und für 2013 Gesundheit, Glück und Erfolg.

Arbeitsrecht:



Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird nicht selten über Formulierungen im Arbeitszeugnis gestritten. Das BAG hat aktuell zur **Schlussformel in Arbeitszeugnissen** eine interessante Entscheidung getroffen (Urteil vom 11.12.2012, Az. 9 AZR 227/11). Danach sind Arbeitgeber nicht gesetzlich verpflichtet, in ein Zeugnis eine Schlussformel aufzunehmen, mit der sie sich bei dem Arbeitnehmer bedanken, sein Ausscheiden bedauern oder ihm alles Gute für die Zukunft wünschen. Dementsprechend haben Arbeitnehmer auch keinen Anspruch auf Korrektur einer solchen Schlussformel, wenn sie mit deren Inhalt nicht einverstanden sind. Sie können lediglich verlangen, dass der Arbeitgeber die Schlussformel komplett aus dem Zeugnis streicht.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Leiter eines Baumarktes ein Arbeitszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erhalten. Das Zeugnis endete mit den Sätzen: „*Herr K scheidet zum 28.2.2009 aus betriebsbedingten Gründen aus unserem Unternehmen aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.*“ Der Kläger war der Auffassung, der Schlusssatz sei unzureichend und entwerte sein gutes Zeugnis. Potenzielle Arbeitgeber könnten daraus negative Schlussfolgerungen ziehen. Das beruhe vor allem darauf, dass die Beklagte weder Dank für die bisherige Zusammenarbeit ausspreche noch Bedauern über das Ausscheiden bekunde. Er habe daher Anspruch auf die Formulierung: „*Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute.*“

Das Arbeitsgericht gab der Klage noch statt, das LAG wies sie hingegen ab. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Das BAG hielt fest, dass ein einfaches Zeugnis nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GewO lediglich Angaben

zu Art und Dauer der Tätigkeit enthalten muss. Der Arbeitnehmer kann zwar gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auch auf seine Leistung und sein Verhalten im Arbeitsverhältnis erstrecken (qualifiziertes Zeugnis). Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers gehören aber nicht zum notwendigen Zeugnisinhalt.

Schlussätze in Zeugnissen seien allerdings nicht „beurteilungsneutral“, sondern geeignet, die objektiven Zeugnisaussagen zu Führung und Leistung des Arbeitnehmers zu bestätigen oder zu relativieren. Wenn ein Arbeitgeber solche Schlussätze formuliert und diese nach Auffassung des Arbeitnehmers mit dem übrigen Zeugnisinhalt nicht in Einklang stehen, ist der Arbeitgeber aber nur verpflichtet, ein Zeugnis ohne Schlussformel zu erteilen.

Auch wenn in der Praxis - insbesondere in Zeugnissen mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Verhaltensbeurteilung - dem Arbeitnehmer häufig für seine Arbeit gedankt wird, kann daraus mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Dankesformel abgeleitet werden.

Wirtschaftsrecht:



Die EU-Kommission hat am 12.12.2012 eine **Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts und der Corporate-Governance-Regeln** angekündigt. Europäische Unternehmen sollen nachhaltiger und wettbewerbsfähiger werden.

Im Rahmen des Aktionsplans „**Europa 2020**“ forderte die Kommission eine Verbesserung des Unternehmensumfelds in Europa. Kernpunkte des Aktionsplans sind zum einen mehr Transparenz zwischen Unternehmen und ihren Aktionären zur Verbesserung der Corporate Governance herzustellen. Zum anderen sollen europäische Unternehmen gesellschaftsrechtlich unterstützt werden. Ansatzpunkte sind Möglichkeiten zur grenzübergreifenden Verlegung des Unternehmenssitzes und Erleichterungen bei grenzüberschreitender Verschmelzungen von Unternehmen. Die grenzübergreifenden Geschäftsmöglichkeiten sollen insbesondere auch kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet werden.

Pflegerecht:



Das Sozialgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 10.08.2012 (Az. S 81 KR 2672/10) die **Anforderungen an die Verordnung eines Krankentransports** klargestellt.

Danach ergibt sich die ärztliche Verordnung eines (qualifizierten) Krankentransports nach § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB V nicht allein daraus, dass auf der vertragsärztlichen Verordnung das Feld für Krankentransportwagen angekreuzt ist. Fehlt nämlich in der Verordnung die Angabe der Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung des Versicherten während der Krankenförderung, kann sich diese im Einzelfall aus der ärztlichen Begründung des Beförderungsmittels ergeben. Der Krankentransportunternehmer hat dabei auf eine vollständig ausgefüllte Verordnung hinzuwirken. Bedarf es keiner Vorabgenehmigung, trägt der Unternehmer bei Zweifeln an der Verordnung der Krankentransportleistung das Vergütungsrisiko.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Das OLG Karlsruhe hat sich in seinem Urteil vom 22.11.2012 (Az. 4 U 156/12) dezidiert gegen „**Mogelpackungen**“ gewandt. Es hat festgestellt, dass Fertigpackungen so gestaltet und gefüllt sein müssen, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Eichgesetz. Ein Verstoß gegen das Eichgesetz stellt zugleich ein wettbewerbswidriges Verhalten und eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des UWG dar. Der Verbraucher soll davor geschützt werden, dass bei ihm aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Fertigpackung der Eindruck erweckt wird, er könne das Produkt in einer Menge erwerben, die dem äußeren Erscheinungsbild der Verpackung in etwa entspricht, obwohl diese tatsächlich wesentlich weniger enthält. Dabei ist maßgeblich, welche Vorstellung der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der dem Produkt die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, über den Inhalt der jeweiligen Verpackung aufgrund deren äußerer Gestaltung entwickelt, und ob diese Vorstellung vom

tatsächlichen Inhalt der Verpackung abweicht.

Im zugrunde liegenden Fall vertrieb die Beklagte mehrere Frischkäsesorten. Die Verpackungen mit einer Höhe von ca. 5,9 cm (mit Deckel) beinhalten jeweils 125 g Frischkäse. Der von einer Pappummantelung umgebene Plastikbecher weist im Inneren an einer Seite eine ca. 1 cm tiefe und ca. 3,5 cm breite Einbuchtung auf und ist insgesamt nach unten abgerundet. Ein nennenswerter Teil der Verbraucher geht hier aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Verpackung von einer größeren Füllmenge aus als tatsächlich in ihr enthalten ist. Da der Verbraucher Einbuchtung und Verjüngung des inneren Plastikbehälters vor dem Öffnen nicht wahrnehmen kann, wird die Fehlvorstellung entwickelt, dass Volumen und Gewicht der Füllmenge dem äußeren Erscheinungsbild entsprechen. Der Eindruck einer größeren Füllmenge wird noch verstärkt durch Konkurrenzprodukte, die trotz größeren Füllgewichts eine kleinere Verpackung aufweisen. Die beiden Gewichtsangaben auf der Banderole der Verpackung und auf der Deckelfolie ändern nichts daran. Die Verpackung sei insgesamt nicht so ausgestaltet, dass der situationsadäquat aufmerksame Verbraucher die Gewichtsangabe zwangsläufig wahrnimmt.

Durch das Anbieten, in den Verkehr Bringen und Bewerben der Produkte handelt die Beklagte unlauter.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de